



SCHÖNENBURG
G r u n d s c h ö n .

Reglement

über Vereinsbeiträge

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Einleitung.....	1
Art. 2	Grundsätze.....	1

II BEDINGUNGEN

Art. 3	Sitz und Aktivitäten des Vereins	1
Art. 4	Zweck des Vereins	2
Art. 5	Finanzielle Transparenz	2
Art. 6	Antrag / Gesuch.....	2
Art. 7	Voranschlag	2

III BEITRÄGE

Art. 8	Infrastruktur	3
Art. 9	Bewilligungen	3
Art. 10	Vereinsbeitrag Jugend.....	3
Art. 11	Vereinsbeitrag Alter	4
Art. 12	Musikgesellschaft	4
Art. 13	Viehschau / Viehzuchtgemeinschaft Schönengrund.....	4
Art. 14	Beitrag an öffentlichen Jubiläumsanlass	5
Art. 15	Beitrag an Anschaffungen	5
Art. 16	Veranstaltungsbeitrag.....	5
Art. 17	Leistungsauftrag	5
Art. 18	Gemeinnützige Arbeit.....	5

IV UNTERSTÜTZUNG

Art. 19	Feuerwehr / Verkehrsdienst	6
Art. 20	Kultur und Brauchtum.....	6

V KOMMUNIKATION

Art. 21	Datenschutz	6
Art. 22	Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönengrund.....	6
Art. 23	Austausch.....	6

VI VOLLZUG

Art. 24	Verfahren und Entscheid	7
Art. 25	Missbrauch	7
Art. 26	Anwendung	7

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönengrund hat am 30. Juni 2026 folgendes Reglement über die Vereinsbeiträge erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und Gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Schönengrund.

Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er erachtet die Nachwuchsförderung, Partizipation und Teilhabe als zentrale Elemente im Vereinswesen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen.

Dieses Vereinsbeitragsreglement zur Unterstützung der Schönengrunder Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

Art. 2 Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein integratives, partizipatives, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Schönengrund. Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Schönengrund unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Schönengrund schafft durch angemessene und wenn möglich kostenlose Infrastrukturen gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
- Die Gemeinde Schönengrund unterstützt bei Bedarf die Kommunikation unter den Vereinen.

II BEDINGUNGEN

Art. 3 Sitz und Aktivitäten des Vereins

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Schönengrund. Von der Sitzpflicht ausgenommen sind Vereine mit Namengebung Wald-Schönengrund. Die Aktivitäten des Vereins stehen der Bevölkerung der Gemeinde Schönengrund offen.

Unterstützt werden kann auch ein zeitlich befristetes Organisationskomitee, welches nicht einem Verein angehört und einen Anlass organisiert, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Schönengrund liegt. In diesem Reglement wird zur Vereinfachung nur der Begriff «Verein» verwendet.

Art. 4 Zweck des Vereins

Der antragstellende Verein bietet regelmässige sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Schönengrund-Wald an. Er darf weder gewinnorientiert sein noch kommerzielle Zwecke verfolgen. Der Verein fördert in erster Linie den Breitensport und sonstige «Breitenaktivitäten» sowie Angebote für die breite Öffentlichkeit.

- Vereine mit ausschliesslich religiösem und kirchlichem Hintergrund werden nicht unterstützt.
- Vereine mit einem diskriminierenden Hintergrund werden nicht unterstützt.
- Vereine mit ausschliesslich politischem Hintergrund oder Parteien werden nicht unterstützt.

Art. 5 Finanzielle Transparenz

Der antragstellende Verein führt eine einfache Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er gibt dem Gemeinderat auf Wunsch Auskunft über die finanzielle Situation.

Art. 6 Antrag / Gesuch

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss vom Verein schriftlich beantragt werden. Der Antrag für eine Vereinsunterstützung ist vollständig an die Gemeinde Schönengrund, Unterdorf 13, 9105 Schönengrund bis spätestens 31. Juli des Vorjahres einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- letzte Jahresrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz
- Liste der Mitglieder unter 18 Jahren (bei Vereinsbeitrag Jugend)
- Liste der Mitglieder ab 70 Jahren (bei Vereinsbeitrag Alter)

Gruppierungen ohne Statuten werden sinngemäss berücksichtigt, wenn sie in ihrem Zweck den Grundsätzen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglements entsprechen.

Das Vereinspräsidium unterzeichnet das Gesuch. Es bezeugt die Echtheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Art. 7 Voranschlag

Die Höhe der finanziellen Mittel für die Vereinsbeiträge wird ordentlich budgetiert. Der Voranschlag wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Genehmigung unterbreitet. Nicht budgetierte Beiträge können nur in Ausnahmefällen gesprochen werden.

III BEITRÄGE

Art. 8 Infrastruktur

Die Gemeinde erhebt bei Vereinen keine Gebühren für die Benutzung der Infrastrukturanlagen, welche sie zur Ausübung ihres Vereinszwecks regelmässig beanspruchen. Die Gemeinde überlässt den Vereinen die Infrastruktur für Anlässe zu den festgesetzten Tarifen im Anhang des Betriebsreglements der Mehrweckanlage Schönengrund.

Art. 9 Bewilligungen

Für die erforderlichen Bewilligungen der Gemeinde für Veranstaltungen wird keine Gebühr erhoben. Der Veranstalter trägt jedoch allfällige externe Kosten (z.B. Brandschutz, Dekorationsbewilligung etc.)

Art. 10 Vereinsbeitrag Jugend

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Schönengrund als Mitglieder haben, mit einem Beitrag.

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Kindern und Jugendlichen auf kulturellem, musikischem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Der Vereinsbeitrag Jugend pro Kind und Jugendlicher mit Wohnsitz in der Gemeinde Schönengrund beträgt CHF 60.00.

Als Kinder und Jugendliche gelten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Das Jahr des Erreichens der Alterslimite wird mitgezählt.

Der Gemeindebeitrag ist zweckgebunden und muss zur Vergünstigung von Mitgliederbeiträgen, für Mitglieder kostenpflichtige Anlässe und Reisen, oder für Geräte-Uniformen-, oder Instrumentenmieten und ähnliches verwendet werden. Es sollen möglichst finanziell schwächere Mitglieder mit einem Beitrag unterstützt und zur Vereinsteilnahme motiviert werden. Der Verwendungszweck ist der Gemeinde zusammen mit dem Beitragsgesuch detailliert darzulegen.

Es ist bei Gesuchstellung die Personenanzahl per Stichtag 1. Januar anzunehmen. Die Auszahlung erfolgt im Gesuchsjahr.

Art. 11 Vereinsbeitrag Alter

Die Gemeinde unterstützt Vereine, die Seniorinnen und Senioren mit Wohnsitz in der Gemeinde Schönengrund als Mitglieder haben, mit einem Beitrag.

Als altersfördernd gilt ein Verein, wenn er mit Seniorinnen und Senioren auf kulturellem, musikischem, sportlichem oder bildendem Bereich regelmässige Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.

Der Vereinsbeitrag Alter pro Seniorin und Senior mit Wohnsitz in der Gemeinde Schönengrund beträgt CHF 50.00.

Als Seniorinnen und Senioren gelten Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr.

Der Gemeindebeitrag ist zweckgebunden und muss zur Vergünstigung von Mitgliederbeiträgen, für Mitglieder kostenpflichtige Anlässe und Reisen, oder für Geräte-Uniformen-, oder Instrumentenmieten und ähnliches verwendet werden. Der Verwendungszweck ist der Gemeinde zusammen mit dem Beitragsgesuch detailliert darzulegen.

Es ist bei Gesuchstellung die Personenanzahl per Stichtag 1. Januar anzunehmen. Die Auszahlung erfolgt im Gesuchsjahr.

Art. 12 Musikgesellschaft

Die Musikgesellschaft Schönengrund-Wald hat einen wichtigen Stellenwert in der Gemeinde Schönengrund. Bei Jubilaren, Empfängen, Feierabendkonzerten etc. spielen sie ein Ständchen oder an öffentlichen, offiziellen oder gemeinnützigen Anlässen treten sie auf und repräsentieren die Gemeinde. Weiter haben sie hohe Auslagen, wie z.B. die Kosten für den/die Dirigent/-in, die Anschaffung von Instrumenten sowie die Beschaffung von Noten.

Der Musikgesellschaft Schönengrund-Wald werden jährlich folgende Beiträge ausbezahlt: Der Musikverein Wald-Schönengrund erhält nur 50 % des Beitrages, weil die Gemeinde Neckertal ebenfalls mitfinanziert.

• bis 20 Aktivmitglieder	CHF 4'500.00
• 21-30 Aktivmitglieder	CHF 5'500.00
• über 31 Aktivmitglieder	CHF 6'500.00
• Uniformen- und Instrumentenfonds je	CHF 500.00

Ein Anspruch auf den Vereinsbeitrag Jugend und Alter besteht nicht.

Art. 13 Viehschau / Viehzuchtgemeinschaft Schönengrund

Die Viehzuchtgemeinschaft erhält für die jährlich stattfindende Viehschau von der Gemeinde einen pauschalen Beitrag von CHF 4'000.00 sowie ein Standortbeitrag von CHF 2.00 pro aufgeführtes Tier. Im Weiteren erhält die Viehzuchtgemeinschaft einen Jahresbeitrag von CHF 500.00.

Ein Anspruch auf den Vereinsbeitrag Jugend und Alter besteht nicht.

Art. 14 Beitrag an öffentlichen Jubiläumsanlass

Jubilierende Vereine werden mit einem Gemeindebeitrag von CHF 10.00 pro Jubiläumsjahr in folgendem Rhythmus unterstützt:

10 Jahre Jubiläum	CHF	100.00
20 Jahre Jubiläum	CHF	200.00
25 Jahre Jubiläum	CHF	250.00
30 Jahre Jubiläum	CHF	300.00
40 Jahre Jubiläum	CHF	400.00
50 Jahre Jubiläum	CHF	500.00
60 Jahre Jubiläum	CHF	600.00
70 Jahre Jubiläum	CHF	700.00
75 Jahre Jubiläum	CHF	750.00
80 Jahre Jubiläum	CHF	800.00
90 Jahre Jubiläum	CHF	900.00
Ab 100 Jahre, alle 25 Jahre	CHF	1'000.00

Die jubilierenden Vereine haben ein schriftliches Gesuch gemäss Art. 6 einreichen. Jubiläumsbeiträge zugunsten Vereine von Wald-Schönengrund werden auf die Gemeinden Neckertal und Schönengrund aufgeteilt und somit halbiert.

Art. 15 Beitrag an Anschaffungen

Folgende Anschaffungen werden mit folgendem Gemeindebeitrag unterstützt:

- Vereinsfahnen mit 10 % vom Nettoanschaffungspreis

Explizit nicht unterstützt werden folgende Anschaffungen:

- Anschaffungen von Vereinskleidern, Trainern usw.

Art. 16 Veranstaltungsbeitrag

Die Gemeinde kann Vereine, die Anlässe in der Gemeinde Schönengrund organisieren, auf Gesuch hin mit einem Beitrag oder einem gedeckelten Defizitbeitrag unterstützen. Keine Beiträge bezahlt die Gemeinde bei:

- Teilnahmen von Vereinen an eidgenössischen oder kantonalen Festen (Musikfeste, Turnfeste, Trachtenfeste), wenn diese Feste nicht in unserer Gemeinde stattfinden.
- Wiederkehrende Unterhaltungen, Feste, Umzüge, bei welchen durch Eintrittspreise und dem Betrieb einer Festwirtschaft mit Einnahmen für den durchführenden Verein zu rechnen ist.

Art. 17 Leistungsauftrag

Vereine können Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen. Mit einer Leistungsvereinbarung wird die Entschädigung festgelegt.

Art. 18 Gemeinnützige Arbeit

Die Gemeinde kann Vereine unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen (Bachputzete, Nachbarschaftshilfe, Fahrdienste usw.). Dies kann geschehen durch:

- einmalige finanzielle Beiträge
- jährlich wiederkehrende finanzielle Beiträge
- Gewährleistung von Defizitgarantien

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall abschliessend.

IV UNTERSTÜTZUNG

Art. 19 Feuerwehr / Verkehrsdienst

Die Feuerwehr Neckertal entscheidet abschliessend auf Antrag des Vereins über den Verkehrsdienst.

Die Gemeinde kann auf Antrag einen Gemeindebeitrag an die Kosten des Verkehrsdienstes der Feuerwehr Neckertal übernehmen. Dies bei grösseren und überregionale Veranstaltungen. Bei lokalen Anlässen werden keine Beiträge bezahlt. Für die Beuteilung eines Beitrags ist der Gemeinderat mindestens 6 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch einzureichen. Darin enthalten sein muss eine Begründung, wieso ein Verkehrsdienst notwendig ist und ein Nachweis darüber, dass es sich um eine grössere, regionale Veranstaltung handelt. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 20 Kultur und Brauchtum

Der Gemeinderat kann auf Antrag spezielle Beiträge zu Kultur und Brauchtum sprechen.

V KOMMUNIKATION

Art. 21 Datenschutz

Die Gemeindeverwaltung darf aus Datenschutzgründen keine Adressen der Einwohnenden an die Vereine herausgeben.

www.schoengrund.ch

Den Vereinen steht der Veranstaltungskalender unter www.schoenengrund.ch gratis zur Verfügung.

Auf der Website wird ein Vereinsverzeichnis geführt. Die Vereine sind verantwortlich über den Inhalt und die Aktualität der Angaben.

Art. 22 Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönengrund

Das Mitteilungsblatt dient als Informationsplattform für die Bevölkerung der Gemeinde Schönengrund.

Die Vereine haben die Gelegenheit, einen Text oder ein Inserat im Mitteilungsblatt zu publizieren. Die Kosten richten sich nach dem «Reglement Mitteilungsblatt» und dem «Tarif Mitteilungsblatt».

Art. 23 Austausch

Der Gemeinderat legt Wert auf einen regelmässigen und offenen Austausch unter den Vereinen und zwischen den Vereinen und dem Gemeinderat. Der Gemeinderat delegiert dafür eine Person an die Sitzungen und Zusammenkünfte der Vereinsgemeinschaft.

VI VOLLZUG

Art. 24 Verfahren und Entscheid

Die Gemeinde bezahlt Beiträge aus, wenn diese budgetiert sind. Die Vereine müssen deshalb frühzeitig bis spätestens 31. Juli die Gesuche dem Gemeinderat Schönengrund einreichen.

Art. 25 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über eine Rückzahlung von allfällig unrechtmässig ausbezahlten Beiträgen.

Art. 26 Anwendung

Das Vereinsbeitragsreglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft. Die Auszahlungen erfolgen ab 1. Januar 2027. Es untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Schönengrund, 30. Juni 2026

GEMEINDERAT SCHÖNENGRUND


Thorsten Friedel
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin